

Krank in Kita und Schule?



Regelung des Kita- und Schulbesuchs bei ansteckenden Krankheiten

Stand Januar 2019



Aktive Region

Nachhaltige Region

BildungsRegion

Soziale Region

Liebe Eltern,

oft ist es schwierig zu entscheiden, wann ein Kind nach einer Erkrankung wieder in die Kita oder Schule gehen darf. Hierzu gibt es jedoch Richtlinien.

Generell dürfen Kinder nicht die Kita oder Schule besuchen, wenn sie eine ansteckende Krankheit haben. Darüber hinaus müssen Sie als Eltern der Kita bzw. Schule mitteilen, um welche Erkrankung es sich handelt.

Mit dieser Informationsbroschüre erhalten Sie eine Tabelle zu den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 34). Über diese Vorschriften hat Sie die Kita oder Schule bei der Aufnahme Ihres Kindes informiert und Sie haben das Dokument „Belehrung für Sorgeberechtigte“ unterzeichnet.

Durch engen Kontakt werden in Kitas und Schulen Krankheitserreger leicht verbreitet. Ziel des Infektionsschutzgesetzes ist, die Ansteckungsgefahr für andere Kinder, Familienmitglieder, ErzieherInnen und LehrerInnen zu reduzieren.

Die aufgeführten Krankheiten können besonders schwer verlaufen und zu Komplikationen und bleibenden Schäden führen. Durch Einhaltung der Richtlinien gelingt es, eine Weiterverbreitung von Krankheiten einzudämmen oder ganz zu verhindern.

Bitte entnehmen Sie der Tabelle, wann Ihr Kind nach einer Erkrankung die Kita oder Schule wieder besuchen darf.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Um ansteckenden Krankheiten möglichst wenig „Spielraum“ zu geben, ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten wichtig.

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Auflagen für Kontaktpersonen
3-Tage-Fieber	7 – 14 Tage	24 h fieberfrei	Nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret u. keine Rötung mehr zu sehen sind, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	Nein
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Ärztliche Rücksprache
EHEC	2 – 10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Erkältungskrankheiten			Nein
· ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	
· mit Fieber (>38°C)		24 h fieberfrei	
Grippe (Influenza)	1 – 2 Tage	Nach Genesung	
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4 – 30 Tage	Nach Genesung	
Hepatitis A/E	15 – 50/64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Keuchhusten (Pertussis)	7 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	Ärztliche Rücksprache
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung (2. Behandlung nach 8 – 10 Tagen)	Nein, aber Kontrolle erforderlich
Krätze (Skabies)	14 – 42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache, Nachkontrolle nach 14 Tagen, Attest erforderlich	Ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung
Magen-Darm-Erkrankungen			Nein
· Norovirus/Rotavirus	1 – 3 Tage	Bei Kindern <6 Jahren frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	
· Salmonellen	1 – 3 Tage		
· Campylobacter	1 – 10 Tage		
· Unbekannter Erreger			
Masern	8 – 21 Tage		Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	2 – 4 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache
Meningokokken-Erkrankungen	2 – 10 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Mundfäule	2 – 12 Tage	Nach Genesung	Nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Mit Beginn des Ausschlags	Nein
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Genesung und frühestens 8 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 – 3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	Nein
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	Nach ärztlichem Urteil, Untersuchung durch Gesundheitsamt, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich
Windpocken	8 – 28 Tage	Nach Abheilen der Bläschen	Rücksprache mit Gesundheitsamt

Weitere Informationen finden Sie hier:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.infektionsschutz.de

www.bzga.de

www.impfen-info.de

Universitätsklinikum Bonn Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit

www.hygiene-tipps-fuer-kids.de

Sie haben Fragen?

StädteRegion Aachen

A 53 | Gesundheitsamt

52090 Aachen

Telefon: 0241/5198-5300

E-Mail: infektionsschutz@staedteregion-aachen.de

www.staedteregion-aachen.de/gesundheitsamt

Damit Zukunft passiert.

www.staedteregion-aachen.de